

Gesellschaftsvertrag

§ 1. Firma und Sitz der Gesellschaft

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:

TIMBERFARM Trading GmbH

2. Der Sitz der Gesellschaft ist

Düsseldorf.

§ 2. Gegenstand des Unternehmens

1. Der Gegenstand des Unternehmens ist:

Handel mit Rohstoffen aller Art und anderen Gütern für eigene und fremde Rechnung im In- und Ausland.

2. ~~Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Die Gesellschaft darf Zweigniederlassungen errichten und sich an ähnlichen oder gleichartigen anderen Unternehmen beteiligen.~~

§ 3. Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 100.000,00

(in Worten: Euro einhunderttausend).

2. Das Stammkapital ist eingeteilt in 100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von jeweils 1,00 Euro, die fortlaufend und aufsteigend, beginnend mit der Nummer 1, nummeriert sind.
3. Die Timberfarm GmbH übernimmt hiermit als alleiniger Gesellschafter alle vorgeannten Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern von 1 bis 100.000.

4. Auf jeden Geschäftsanteil ist der Nennbetrag in Geld einzuzahlen. Der gesamte Nennbetrag ist sofort in voller Höhe fällig.

§ 4. Beginn, Dauer, Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäftstätigkeit mit der Eintragung im Handelsregister.
2. Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Dauer errichtet.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr läuft vom Beginn der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres.

§ 5. Geschäftsführung und Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Durch Gesellschafterbeschluss kann einem oder mehreren Geschäftsführern eine abweichende Vertretungsbefugnis eingeräumt werden, insbesondere Einzelvertretungsbefugnis. Jedem Geschäftsführer kann gestattet werden, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB), auch wenn er alleiniger Gesellschafter ist oder wird.
3. Die Vertretungsregelungen der Ziffern 1 und 2 gelten auch für die Bestellung von Liquidatoren.
4. Zuständig für die Bestellung und Anstellung eines Geschäftsführers ist ausschließlich die Gesellschafterversammlung.
5. Alle Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Geschäftsführervertrag und den von den Gesellschaftern gegebenen Anweisungen.
6. Zur Vornahme von Geschäften, die über den Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes hinausgehen oder die im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes herausragen, hat die Geschäftsführung im Innenverhältnis die Zustimmung der Gesellschafterversammlung einzuholen.

§ 6. Gesellschafterversammlung

1. Die Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt. Je Euro 1,00 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme, unabhängig von der Aufbringung des Stammkapitals.
2. Die Beschlussfassung kann, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, auch in jeder anderen Form, etwa telefonisch, durch E-Mail, Telefax oder Textnachricht, oder durch die Kombination einer Gesellschafterversammlung mit anderen Formen der Stimmabgabe, auch im Umlaufverfahren, erfolgen. Voraussetzung ist, dass sich sämtliche Gesellschafter mit dem zu treffenden Beschluss oder mit der Form der Beschlussfassung einverstanden erklären.
3. Gesellschafterversammlungen finden am satzungsmäßigen Sitz der Gesellschaft statt, sofern sich die Gesellschafter nicht auf einen anderen Ort einigen. Zur Gesellschafterversammlung sind die Gesellschafter durch Einwurfeinschreiben unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Zwischen dem Tag der Absendung des Einladungsschreibens und dem Tag der Versammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen. Bei der Berechnung der Frist werden diese beiden Tage nicht mitgezählt.
4. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen diejenigen Gegenstände, die durch Gesetz, Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss der Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung unterstellt sind.

§ 7. Übertragung von Geschäftsanteilen

Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils davon und jede andere Verfügung über einen Geschäftsanteil (insbesondere Verpfändung oder Nießbrauchsbestellung) sowie die Begründung eines Treuhandverhältnisses an dem Geschäftsanteil oder einer Unterbeteiligung daran bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 8. Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen durch die Geschäftsführung ist, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen im Übrigen dazu vorliegen, mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit zulässig.

2. Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist die Einziehung zulässig, wenn:
 - a) in der Person eines Gesellschafters ein Vermögensverfall eintritt, insbesondere über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines entsprechenden Verfahrens angeordnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder der Gesellschafter die Richtigkeit seiner Vermögensauskunft als Schuldner an Eides statt zu versichern hat; oder
 - b) der Geschäftsanteil eines Gesellschafters gepfändet oder beschlagnahmt worden oder Gegenstand von Vollstreckungsmaßnahmen geworden ist und die Pfändung, Beschlagnahme oder Vollstreckung nicht innerhalb von drei Wochen, spätestens bis zur Verwertung des Geschäftsanteils, aufgehoben wird; oder
 - c) in der Person des Inhabers des Geschäftsanteils ein sonstiger wichtiger Grund gegeben ist, der dessen Ausschließung aus der Gesellschaft rechtfertigt. Ein solcher ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Gesellschafter böswillig gegen die Gesellschaft gehandelt hat oder handelt.
3. Die Einziehung ist innerhalb von drei Monaten, nachdem der Einziehungsgrund der Gesellschaft bekannt geworden ist, dem betreffenden Gesellschafter gegenüber zu erklären, andernfalls erlischt das Recht auf Einziehung.
4. Die Einziehung durch die Geschäftsführung bedarf eines vorherigen Beschlusses der Gesellschafterversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Hierbei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht, wenn die Einziehung ohne seine Zustimmung erfolgen soll.
5. Die Einziehung erfolgt gegen Entgelt. Mangels gütlicher Einigung der Beteiligten wird das Entgelt, das sich nach dem unter steuerlichen Gesichtspunkten ermittelten gemeinen Wert ohne Berücksichtigung ideeller Werte richtet, vom Steuerberater der Gesellschaft ermittelt.
6. Statt der Einziehung durch die Geschäftsführung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der Anteil gegen Zahlung des nach der vorstehenden Ziffer 5 ermittelten gemeinen Wertes von der Gesellschaft erworben oder auf eine von ihr benannte Person übertragen wird. In diesem Fall kann jeder Gesellschafter verlangen, dass ihm ein seiner Beteiligung am Stammkapital entsprechender Teil des Geschäftsanteils des ausscheidenden Gesellschafters übertragen wird.

§ 9. Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) sowie – soweit erforderlich – der Lagebericht der Gesellschaft ist alljährlich innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen.
2. Jedes Jahr findet alsbald nach Fertigstellung des Jahresabschlusses eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in welcher der Jahresabschluss den Gesellschaftern zur Genehmigung vorzulegen und zu erläutern ist.
3. Über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung, insbesondere ob und inwieweit Beträge auszuschütten, in Rücklage zu stellen oder vorzutragen sind, beschließen die Gesellschafter.

§ 10. Wettbewerb

1. Innerhalb des Tätigkeitsbereiches der Gesellschaft, der sich aus dem in § 2 bezeichneten Unternehmensgegenstand ergibt, unterliegen die Gesellschafter und Geschäftsführer, sofern sie nicht Alleingesellschafter oder unmittelbar oder mittelbar alleinige Anteilsinhaber des Alleingesellschafters sind, einem Wettbewerbsverbot in entsprechender Anwendung von § 112 HGB. Außerhalb des Tätigkeitsbereichs der Gesellschaft ist ihnen jegliche sonstige Tätigkeit – einschließlich der Beteiligung an anderen Gesellschaften – gestattet.
2. Einzelne oder alle Gesellschafter und/oder Geschäftsführer der Gesellschaft können durch Gesellschafterbeschluss entgeltlich oder unentgeltlich, allgemein oder für bestimmte Fälle oder Tätigkeiten vom Wettbewerbsverbot befreit werden. Der Gesellschafterbeschluss bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Er ist, soweit nichts anderes bestimmt wird, nur aus wichtigem Grund widerrufbar. Der zu befreiende Gesellschafter unterliegt keinem Stimmverbot.
3. Das Wettbewerbsverbot endet mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft.

§ 11. Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 12. Gründungsaufwand

Die Kosten der Gründung bei Notar und Handelsregister sowie für gründungsbezogene Beratung trägt die Gesellschaft bis zu einem Betrag von EUR 10.000,00. Darüber hinaus entstehende Gründungskosten trägt der Gesellschafter.

§ 13. Salvatorische Klausel

1. Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des GmbH-Gesetzes.
2. Sind Einzelbestimmungen dieses Vertrages rechtlich unwirksam, so bleibt seine Gültigkeit im Übrigen unberührt. Die Gesellschafter sind in diesem Fall verpflichtet, einer ungültigen Bestimmung eine dem Vertragszweck entsprechende wirksame Fassung zu geben.